

In einem Buchhändlerkalender hätte vielleicht auch der Kantatensonntag eine besondere Nennung seines Namens verdient, ebenso die übrigen mit Abrechnung verbundenen Hauptversammlungen im deutschen Buchhandel. Solche Hinweise wären entschieden wichtiger gewesen, als z. B. beim 21. Juni die Bemerkung »Sommer-Anfang«, die in einem buchhändlerischen Geschäftskalender keinen erheblichen Nutzen stiften kann, während es ganz zweckmäßig gewesen wäre hier den 15. und 16. Juni als Tage der diesjährigen Stuttgarter Buchhändlermesse hervorzuheben.

Die andere Hälfte des kleinen Hilfsbuches enthält viel Brauchbares. Sie wird durch D. Burkhardt in Klausthal mit einer Fortsetzung seines »kleinen bibliographischen Bademecums« eröffnet. Herr Burkhardt brachte im vorigen Jahrgange eine knappe Zusammenstellung alles dessen aus der deutschen schönwissenschaftlichen Litteratur, was dem Buchhändler zu kennen kommt, oder um es bestimmter zu sagen, dessen inhaltliche Kenntnis von ihm verlangt werden darf. Hier nun bietet er eine Erweiterung derselben durch eine Auswahl hervorragender Werke der außerdeutschen Litteraturen.

Die folgende, ziemlich umfangreiche Abhandlung behandelt die literarischen Rechtsverhältnisse der europäischen Staaten in ihren Beziehungen zu Deutschland und ist von G. Hölscher bearbeitet. Ihr folgt die Weiterführung des aus den früheren Jahrgängen bereits bekannten und gewiß Manchem willkommenen Verzeichnisses hervorragender Dichter, Schriftsteller und Komponisten, deren Schutzfrist am 31. Dezember 1891 abläuft. Den weiteren Text bilden übersichtliche und praktisch brauchbare Tabellen: Zusammenstellungen der Münzen aller Länder, der Wegemasse, der Einwohnerzahl größerer deutscher Städte (wobei diejenige der Buchhändlerstadt Leipzig übrigens um mehr als die Hälfte zu niedrig angegeben ist), eine Zinsdivisorentabelle, Rolly's sehr bequeme Prozentumwandlungstabelle, eine weitere Rabatt-Tabelle für Partiebezüge und eine Papiergewichtstabelle. Diesen folgen Mitteilungen über buchhändlerische Einrichtungen, Vereine und anderes mehr, wie solche auch im jährlichen Adressbuch des deutschen Buchhandels zu finden sind und im Interesse der durchaus zu fordernden Handlichkeit des Kalenders, der in der Tasche getragen werden soll, vielleicht hier und da noch eingeschränkt werden könnten.

Bermischtes.

Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig. — Die diesjährige Hauptversammlung des Verbandes Hannover-Braunschweig wird am Sonntag den 8. März, mittags 12 Uhr, im »Bayrischen Hof« in Wolfenbüttel stattfinden. Am Vorabend vereinigen sich die Teilnehmer zu gemütlichem Beisammensein im »Löwen«. Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage zuvor beim Vorstande schriftlich eingereicht sein. (Vergl. die Bekanntmachung im amtlichen Teil der Nummern 36 und 37 d. Bl.)

Die Copyrightbill in den Vereinigten Staaten N.-A. — Der Senat genehmigte ein zu dem Gesetze über das Autorenrecht eingebrachtes Amendement, wonach die Grundzüge des Gesetzes auch auf Marinearten und geographische Karten, auf musikalische und dramatische Kompositionen, sowie auf Stiche und Lithographien Anwendung finden sollen.

Hierzu wird aus Washington mitgeteilt, daß man die Abänderung dort als einen gegen das ganze Gesetz gerichteten Beschluß betrachte. Der Senat, anstatt die Beratung des Gesetzes fortzusetzen, trat nach Annahme des Gesetzes sofort in die Beratung des Marinebudgets ein.

Vom Postwesen. — Bekanntmachung. Postanweisungen nach der Südafrikanischen Republik. Von jetzt ab sind nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfd. Sterling zulässig. Ueber die näheren Bedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft. Berlin W., den 5. Februar 1891. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die 70 Tafeln des soeben von dem verdienstvollen Direktor des Leipziger Ratharchivs und der Stadtbibliothek Dr. G. Wusmann herausgegebenen Werkes »Leipzig durch drei Jahrhunderte; ein Atlas zur Geschichte des Leipziger Stadtbildes im 16., 17. u. 18. Jahrhundert; Leipzig 1891, Duncker & Humblot. Der Herausgeber, der wie kein anderer mit der Geschichte der Stadt Leipzig vertraut ist, hat aus den reichen Sammlungen der Bibliothek und des Archivs hauptsächlich solche Abbildungen von Leipzig und Leipziger Gebäuden ausgewählt, die an Ort und Stelle entstanden, also möglichst nach der Natur gezeichnet sind, und deren Urheber vornehmlich in Leipzig gelebt und gewirkt haben. Es würde zu weit führen, wenn wir auf die in vorzüglichen Reproduktionen hergestellten Tafeln hier näher eingehen wollten. Wir zweifeln nicht, daß das interessante Werk sich bald seinen Platz in der Hausbibliothek jeder alten Leipziger Familie erobert haben wird.

Gutenbergpfennig. — Vom Gutenberg-Ausschuß zu Leipzig geht uns die Mitteilung zu, daß die unter dem Namen »Gutenbergpfennig« durchzuführende Sammlung zur Errichtung eines allgemeinen

deutschen Ehren Denkmals der Buchdruckerkunst nunmehr in allen deutschen Staaten die behördliche Genehmigung, soweit eine solche überhaupt erforderlich war, erhalten hat. In einzelnen Orten und Landesteilen sind schon auf die durch die meisten größeren Zeitungen erfolgte Veröffentlichung des Aufrufes hin die Sammlungen mit Erfolg aufgenommen worden; im ganzen deutschen Reiche und in der ganzen buchgewerblichen Familie wird, nachdem die schwierigen Vorbereitungen beendet sind, das Sammelwerk in den nächsten Wochen aufgenommen werden. Möge die Sammlung überall rege Teilnahme finden.

Deutscher Lehrer-Schriftsteller-Bund. — Berliner Blättern entnehmen wir folgende Mitteilung:

Ein deutscher Lehrer-Schriftstellerbund ist vor einigen Tagen in Berlin gegründet worden. Der neue Verein bezweckt nach § 1 seiner Satzungen die Förderung der Ehre und des Ansehens des Lehrerstandes, den Schutz und die Förderung der literarischen Berufsinteressen seiner Mitglieder und die Vertretung der Standesinteressen gegenüber der öffentlichen Meinung. Die Begründer des Bundes wollen einen Mittelpunkt schaffen, um den sich alle diejenigen Kräfte des deutschen Volksschullehrerstandes vereinigen sollen, welche auf dem Gebiete der Litteratur und Kunst, sei es als Schriftsteller, Komponist oder Zeichner, thätig sind, damit dieselben, zu eigenem Schutz und Trutz verbunden, organisiert und im Dienste der Allgemeinheit, als Wächter der Standesehre, als Pfleger der Jugend und Volkslitteratur, als thätigste Mitarbeiter an anderen volkspädagogischen Aufgaben in geeigneter Weise nutzbar gemacht werden können. Zum Eintritt in den Bund ist jeder deutsche Lehrer und jede deutsche Lehrerin berechtigt, welche literarisch oder künstlerisch thätig sind. Meldungen bezw. Anfragen sind zu richten an den derzeitigen Vorsitzenden, Lehrer und Schriftsteller Hermann Jahnke, Berlin N., Oderbergerstr. 35.

Gerichtsverhandlung. — Der nachfolgende Bericht über eine Gerichtsverhandlung findet sich in einer Reihe von Berliner Zeitungen:

Die Geschäftspraktiken des Schriftstellers und Buchhändlers von Schlieben (Julius Weinberg's Verlag) in Berlin, welche zur Zeit die Grundlage zahlreicher Civilprozesse bilden, gelangten vor der Strafkammer VIa. wieder einmal zur gerichtlichen Erörterung. Es handelte sich um eine Privatklage des Herrn v. Schlieben gegen den Kaufmann Julius Strube in Braunschweig.

Zur Weihnachtszeit wurden viele Geschäftsinhaber durch Rundschreiben des Julius Weinberg'schen Verlages überschwenmt, in welchen unter dem Vortus »Großes Weihnachtsgeschäft« in überzeugender Weise klargelegt wurde, welche bedeutenden Vorteile erwüchsen, wenn man ein Inserat für die von Weinberg's Verlag herausgegebene Zeitungsbeilage »Weihnachtsmarkt« bestellen würde. Es wurde ausgeführt, daß diese Beilage mehr als 200 Zeitungen beigelegt würde, in mehr als 1100 Lesezirkeln, in 400 Hotels, 300 Bahnhofs-Restauranten ausliege u. u. Dem gegenüber war für etwaige Inserate in geschickt verknäufelter Weise ein Preis angegeben, welcher auf den ersten Blick äußerst gering erschien, in Wahrheit aber sehr teuer war, denn wenn man mit gründlicher Aufmerksamkeit laß, so ergab sich aus den Verknäufelungen, daß der berechnete Preis in der Anzahl der Zeitungen einen unbequemen Multiplikator erhielt.

Zahlreiche Geschäftsleute sind durch den Wortlaut dieses Prospektes irreführt worden, und es schweben zahlreiche Civilprozesse deswegen. Zu den Irreführten gehörte auch der Kaufmann Julius Strube in Braunschweig, der ein kleines Inserat aufgegeben hatte und höchlichst erstaunt war, daß er statt der ungefähr von ihm berechneten Kostensumme von 30 M einen Betrag von 2000 M zahlen sollte. Er hielt es deshalb für geboten, die Geschäftswelt vor der Geschäftspraxis des Herrn v. Schlieben zu warnen, und er that dies in Form eines gedruckten Cirkulars, in welchem er die Geschäftsleute aufforderte, sich die Prospekte von Weinberg's Verlag genau anzusehen, wenn sie sich vor Schäden bewahren wollten. In diesem Rundschreiben, welches u. a. auch einige derbe Bezeichnungen auf den von Schlieben'schen Verlag anwandte, waren siebenunddreißig Firmen aufgeführt, welche die Opfer jenes Prospektes, teilweise mit Summen von 1000 M und darüber, geworden seien.

Auf die von Herrn v. Schlieben darauf hin angestrenzte Beleidigungsklage erkannte das Schöffengericht auf Freisprechung. Im Urteile des Schöffengerichts wurde, unter scharfer Verurteilung der oben beschriebenen Geschäftspraxis, gesagt, daß in dem Prospekt offenbar mit voller Absicht die Worte so gewählt worden seien, daß eine Täuschung des Publikums leicht möglich war. Thatsächlich sei für das Publikum die angebotene Art des Inserierens die denkbar teuerste und wenig Erfolg versprechende und der Angeklagte habe deshalb in seinem warnenden Rundschreiben nicht zu viel gesagt.

Auch das Berufungsgericht hatte keinen Zweifel darüber, daß die verknäufelte Art des Prospektes dem Irrtum Thür und Thor öffnete. Da aber ein ganz aufmerksamer Leser den wirklichen Sachverhalt doch heraus finden konnte, so hielt der Gerichtshof den Angeklagten nicht für berechtigt, direkt von »Betrug«, »Kniffen« u. dergl. zu reden, und erkannte deshalb auf 30 M Geldbuße.